

SOn Gottes Gnaden Wir Joh. Wilhelm / Pfalz-
graf bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Erz-Schazmeister
und Chur-Fürst / in Bayern , zu Guld , Cleve und Berg
Herzog , Graf zu Veldenz , Sponheim , der Marck Raven-
sperg und Mörk , Herr zu Ravenstein , &c. &c.

7

Chun kund und zu wissen ; Nachdem wir von Anfang Unserer / in Unseren / Chur-
Pfälzischen Landen angetretenen schweren Regierung / uns vornemlich unter anderen
besießen / denen zwischen Unseren Chur - Pfälzischen Unterthanen vor und nach ihrer
differenten Religion / und deren Exercitien halben / angewachsenen Irrungen vor-
zukommen / und solchen / nach Möglichkeit abzuheissen . So haben wir auch zu diesem
Ende / von Zeit zu Zeit / wohlmeinende Verordnungen ertheilet / und nichts unterlassen
was Wir / zu Erhaltung obigen Zwecks zulänglich zu seyn erachtet . Nachdem Wir
aber gegen alles Verhoffen danach vernehmen müssen / daß auch dadurch unsere heyl-
same Intention nicht allerdings allsequit worden / weilen unsre der Reformirten Re-
ligion beygethanen Unterthanen durch verschiedene eingeschlichene Missbräuche / und
Excessen einigermassen beschweret zu seyn vermeynen wollen ; also haben wir abson-
derlich auff verschiedene unserer Aliiirten / und auswärtiger Potentien bei uns ein-
gewendten ansehenlichen Recommandationen / zu Bewbehaltung der Unseren
Unterthanen so nöthigen Einigkeit / diese hernachfolgende unveränderliche Verord-
nung / in unseren Chur - Fürstenthum der Pfalz / und zugehörigen Landen / Kraft dieses
Gnädigest publiciret / befehlen auch / und verordnen solchem nach gnädigst / und ernstlich :

1. Das von nun an / und ins künftig unseren gesambten / denen Dreyen / in
dem Römischen Reich recipirten Religionen / zugethanen Unterthanen durchgehends
in obgedachten sämtlichen Chur - Pfälzischen Landen / in Specie, in dem Ober Amt
Germersheim / die vollkommene Gewissens - Freyheit / mit Abstellung aller dagegen sich
etwan hervor gethanen Missbräuchen / unbehindert gelassen / und dieselbe keines
wegs weder beeinträchtigt / noch turbirt / auch folgende Specialia , zu allen Zeiten
steht - und unverbrüchlich gehalten werden / und die Unsige bey Unserer höchsten Un-
gnad sich darnach reguliren sollen .

2. Diesem nach kan ein Jeder eine der dreyen im Römis. Reich erlaubten Religio-
nen öffentlich bekennen / und ohne Hinderung Alt und Jung / wann diese Annos di-
scretionis haben / die völlige Gewissens - Freyheit gänzlich geniessen / auch nach Be-
lieben von einer Religion nach der andern sich begeben ; zu welchem Ende alle dießfalls
der obgedachten Gewissens - Freyheit entgegen lauffende / in der untern Pfalz / und
Ober - Amt Germersheim etwa ergangene Mandata hiemit aufgehoben seyn sollen .
In Matrimoniis mixis , steht denen Eltern frey / ihre Kinder / in der Religion tauffen
zu lassen / und zu erziehen / wie es die Ehegerichts - Ordnungsmäßige - Ehe - Pacta ,
oder ihre stante matrimonio beschehene authentische Abrede mit sich bringet ; Wo
aber weder Ehe - Pacta noch dergleichen Abrede / so viel diesen Punct angehet / befind-
sich / da folgen die Kinder dem Capiti familie , jedoch bleibt den Kindern / wie obge-
sacht / die vollkommene Gewissens - Freyheit / wann sie ad annos discretionis kommen /
auch dem lebendenden Vatter / oder Mutter bevor / die Kinder / nach Belieben / in
ihre Religion zu erziehen .

3. Wann von unterschiedlichen Religions-Genossen Heyrathen geschehen / sollen die Proclinationes in eines jeden seiner Religions-Kirchen / ob sie gleich in einer Stadt / oder Kirch-Spiel wohnhaft / ordentlich verrichtet / dimissoriales gefordert / jedoch unbedinglich / und unwaigerlich / auch unentgeltlich gegeben werden / und soll in Puncto der Copulation die Braut dem Bräutigam folgen / sonst aber die Catholische Geistlichkeit und Pastores keine Evangelische Religions-Verwandte / und vice versa die Evangelische Prediger keine Römische Catholische / ohne dimissorialibus ihrer Priester / Pastoren / oder Predigern zusammen geben.

4. Denen Pupillen werden Vormünder von der Religion verordnet / in welcher sie / nach denen Ehe - Pacten / oder his deficentibus , nach der hiebevor gesetzten Regel , erzogen werden müssen. Borgedachte Augspurgische Confessions-Verwandte / Reformierte und Lutherische / sollen an keine andre Ceremonien / als an die Christliche gebunden seyn / dahoo sie weder directe , noch indirecte angehalten werden sollen / bey denen Catholischen Processionen Gras zu streuen / Meinen zu stecken / May- oder andere dergleichen bey denen Römisch-Catholischen gebräuchliche Feuer - Glocken zu ziehen / das Ave Maria / oder die Catholische Feuer - Tage anzuläuten / viel weniger mit dem Gewehr / bey der Procession auffzurichten / Fahnen / oder Kreuze zu tragen / bey der Morgens - Mittags - oder Abends - Glocken den Hut abzuziehen ; Sie sollen auch dieserthalben von niemand beschwehret / viel weniger begchret werden / vorher erzehlten / und andern Catholischen Ceremonien / und Ritibus bezuwohnen / herentgegen die Catholische in ihrem Gottes-Dienst / und üblichen Ceremonien / weder directe noch indirecte behindert / versidret / verspottet / noch beeinträchtigt werden sollen.

5. Berners sollen beyderseits A. C. verwandte die verschlossene Zeiten nach Catholisch. Kirchen-Gewohnheit / nach vorhero von der Chur - Psalzis Regierung erhalten Erlaubnus / eben zu observiren nicht schuldig seyn. Über dieses / so sollen jetzt gedachte Evangelische / bey denen Catholischen Processionen / und wann das Venetabile zu denen Kranken getragen wird / nicht gezwungen werden / das Gewehr zu präsentieren / oder niederzuknicken / hingegen aber keine vorseitzliche Aleraermus geben / sondern so lange / bis die Procession vorben / auf die Stie in ein Haus / oder zurück gehen / oder wo sie nicht ausweichen können / den Hut abziehen. Es solle auch den Evangelischen / so Reformirt- als Lutherischen in denen Städten / und in den Häusern / in den verschlossenen Buden / Thüren / Laden und Fenstern auf Catholische Fest-Tage / zu arbeiten erlaubt seyn / und sollen sie deswegen keine Inquisition und Bestrafung zu befürchten haben / jedoch sollen die Grobschmied (außer was vor die Reisende nothweise beschiehet) und andere Handwerker / welche ein grosses Gethöhn machen / auf diese Tage öffentlich nichts versetzen.

6. Es steht denen beyderseits A. C. Verwandten frey / auf sothanen Catholischen Feiertagen öffentlich Schul oder Catechizationes zu halten / und ist ihnen auch unverwehrt / ihre Monatl. Heilige Tage zu feyren. Beyderseits A. C. Verwandte Eltern können nicht gezwungen werden / die Noth - Tauff zu adhibiren / oder Catholischer Heiligen wider Willen sich zu bedienen. Es bleibt offtgenannten Reformirten und Lutherischen bevor / in der Fasten / und an Catholischen Abstinenz-Tagen in ihren Häusern Fleisch zu speisen.

7. Niemand er seyn Geist- oder Weltlich/ solle der Religion halber / er seye darinn gehoben / oder habe dieselbe von kurzem/ oder lang angenommen / verfolget / vielwem ger aus einer Stadt/Dorff oder Land disfolls zu emigriren genöthiget/ auch seines Glaubens halber verachtet/nachgeraffen/ausgeschrien oder gescholten werden. Niemand soll von der Magistratur, Burger-Recht / von Kauffleuten / Handwercken / oder Zünften/Gemeinschafften / auch öffentlichen Getverb/Handthierung/ Handvercken/Contraten/ Kauff und Verkauff- beweg- und unbeweglichen Gütern / von Vernäherungs-Recht/wo es hergebracht / noch von einigen Erbschafften / Erb- Vermächtnissen / oder Legaten/ oder andern Gerechtigkeiten / und Handlungen / der Religion halber / aufgeschlossen werden.

8. Ferners gestatten Wir gnädigst / daß in Ehe-Sachen / so viel die beyderseiths Verwandte Personnen angehet / es auff Arth und Weise / wie solches im Unsern Gülich- und Bergischen Landen / vermög des errichteten Religions - Recels ver- alichen / in allen Puncten gehalten werden / und selbige von Unserm Evangelischen Ehe - Gericht / oder wann selbiges noch nicht recabiliert seye / von dem Reformirten Kirchen Rath / oder dargz expresse comunitirten Evangelischen Räthen beurtheitet werden solle.

9. In denen Fällen / wann zwischen Catholisch - und Evangelischen Unterthanen Ehe-Streit vorsält / folgt der Actor das Forum Rei, und wird der Evangelische nach denen / von Evangelischen angenommnen / der Catholische / nach der Catholischen Geistlichen Rechten / insonderheit in puncto divorci & repudii gerichtet; Ratione di- spensationis in Matrimonialibus, quoad gradus prohibitos, wollen Wir es nach der Chur-Pfälzif. Ehe-Gerichts-Ordnung halten/und also denen Evangelischen das Rechte nach ihrer Religion gedeyen lassen.

10. Damit auch die bishero / wegen des Exercitii simultanei sich hervorgethanen Beschwerungen auf einmal geendiget seyn mögen; So haben Wir / nach reisslicher Überlegung / solches Dergestalt aufzuheben beschlossen / heben solches auch hiemit dergestalt auf / daß nichts destoweniger selbiges in denjenigen Dertern / wo es schon bey Lebzeiten des Chur-Fürsten Carl Ludwigs Christ-mildesten Andenkens / mit denen benachbarten Herrschafften / und in Specie mit Chur - Maynz in dem Berg- straßischen Recels de Anno 1650. dem Regensburgischen Vergleich von Anno 1653, wie auch mit dem Fürstlichen Haß Baaden Baaden 1652. 1653. 1661. era richeten Pactis, welche in ihrem Vigor bleiben / und nach deren wortlichen Inhalt Wir die beyderseitige Religions- Verwandte Unterthanen handhaben / und selbige gegen alle bishero etwa beschehene Beeinträchtigungen / obgesagten Recessen gemäß/ anndigst schützen wollen / établirt/ ohne daß die geringste Behinderung causiret wer- den möge.

11. Wie Wir dann zugleich gnädigst verordnen / damit gesampte Unsere liebe Unterthanen in jeder Religion ihr besonders / à partes, öffentliches/ freyes und unbehinder- tes Religions-Exercitium ruhig haben / daß es mit den Kirchen / Pfarr- und Schul- häusern / samt denen dargz gehörigen Gütern / Zinsen/ Behdenden / und Renten auß hernach beschriebene Weise gehalten werden solle.

12. Gestalten darin/so viel Unsere drey Haupt-Städte in obgedachten Unsern Chur- Pfälzischen Landen/ Heydelberg / Manheim / und Brancenthal / und Unsere sámme- liche

liche übrige Ober - Amt - Städte / naumentlich Alzen / Bacharach / Bretten /
Lautern / Mosbach / Neustadt / Oppenheim / Simmern / Stromberg / und
Ladenburg betrifft / Wir gnädigst wollen / daß / wo zwey oder mehrere Kirchen/
oder Kirchen - Plätze / wo eheselbst die Reformirte Anno 1685. ihr Exercitium
Religionis gehabt / oder sie nach der Hand auff ihre Kosten erbauet / sich befinden/
und hingegen die Catholische keine eigene Stadt - oder Closter - Kirche daselbst haben/
denen Catholischen eine davon privative eingeräumet werden solle ; Jedoch behal-
ten dieser Regn ungeachtet / die Catholische / die von denen P. P. Franciscanis in/
habende sogenannte Closter - Kirche / und des Gymnasii Platz zu Heydelberg / wie auch
die sogenannte Spithal - oder Guarnisons - Kirche in der Vorstadt (worunter gleich-
wohlen das Spithal / und dessen Gesälle nicht begriffen) dergleichen das Chor
der Heil. Geist - Kirchen daselbst / welches mit einer Maur separirt / und nicht durch
den navem Ecclesiae , sondern von aussen her der Eingang gemacht werden solle / pri-
vative . Da hingegen die Reformirte navem Ecclesiae sothaner Heil. Geist - Kirchen
mit dem Thurn (dessen Gebrauch sambt dem Geläut mit denen Catholischen gemein-
schafflich seyn solle) wie auch die St. Peters - Kirch / nebst dem Chor cum Pertin-
entia , und endlich alle übrige Kirchen - Plätze / und Rudera cum Pertinentia ,
nebst allen Pfarr - und Schul - Häusern / oder deren Plätzen / in deren Possession die
Reformirte Anno 1685. gewesen / privative bekommen / und an statt obgedachten
Gymnasii , Guarnison - und Closter - Kirchen / der Schönauer in Heydelberg gelegener
Hof / mit seinem vollen Bezirk um selbigen / nach Belieben zu einer Kirchen/Gymna-
sio , Schul / Pfarr / oder Schul - Häuser / oder ad alios Ecclesiasticos usus zu employ-
ren / privative eingeräumet wird.

12. Verordnen Wir gnädigst / daß nach sothaner Regel denen Reformirten zu
Mainheim privative zugestellt werde / die provisionaliter erbaute Kirchen (gestalten zu
die Catholische / bis sie eine anderwärtige Kirche bekommen / sich in der Parum Cz-
pucinorum - Kirch behelfen mögen) nebst dem grossen Kirchen - Platz / und daselbst
gelegten Fundament , so zu der Hochdeutschen / und Wallonischen Gemeinden desti-
niert seynd / mit allen etwa daselbst befindlichen Pfarr - Rectorats - Schul - Häusern /
oder deren Plätzen / und Pertinentien , welche die Reformirte 1685. besessen / oder seit
hero an sich justo titulo gebracht / oder gebauet.

13. So wollen wir auch gnädigst / daß zu Frankenthal denen Reformirten die
jenige Kirche mit ihrem vollen Bezirk zukommen solle / in dessen Chor anjecho
das Simultaneum eingeführet ist / und solle das Pädagogium daselbst / die Pfarr-
und Schul - Häuser / oder vielmehr deren Plätze / und was sie sonst Anno 1685.
ingel. abt / denen Reformirten / und denen Catholischen die zweyte Kirche / so die P. P.
Capuciner anjecho haben / die dritte aber denen Reformirten für die Wallonische
Gemeinde privative gleichfalls verbleiben.

14. In Unsern übrigen vorbenannten Ober - Amt - und andern Städten
bleibt s bey obiger Regel , zu folg solcher die grosse Kirch zu Alzen denen Refor-
mirten / denen Catholischen aber die andere / zu Lautern gleichfalls / und zu Oppen-
heim die grosse Pfarr - Kirche denen Reformirten / denen Catholischen aber in bew-
lischen die Kirche am Berg / denen Reformirten aber die Stadt - Kirche / und we-
niger

niger nicht denenselbigen zu Weinheim / die in der Vorstadt gelegene Pfarr- und
die Rudera der in der Stadt befindlichen Spithal - Kirchen / denen Catholischen
aber die daselbstige Carmeliter Kirche privative zukommen solle.

15. In welcher Ober-Amt-Stadt aber nur eine Kirche / oder Kirchen Platz sich be-
findet / daselbst solle navis Ecclesie, cum Pertinentiis, denen Reformirten / das Chor
aber denen Catholischen gelassen / und mit einer Mauer auff beyder Theile Kosten/
separirt werden / auch jedem Theil frey stehen / wo Raum vorhanden / noch etwas an
seinen Theil anzubauen.

16. Wir wollen / und verordnen auch fernes / daß die Kirchen in allen ubreigen
Unsern Städten / und in denen Glecken / und Dörffern auff dem platten Lande / wo
nur eine Kirch ist / darinnen die Reformirte Anno 1685. ihr Execitium gehabt /
und die Catholische keine Clöster / oder eigene Kirche bereits haben / solcher gestalt
getheilet werden / das diejenige Reformirte Mutter - Kirchen von Anno 1685.
wohlst anjetzo kein Reformirter Pfarrer mehr / sondern Catholischer Pfarrer
wohnet / die Catholische zum voraus auff Abschlag ihrer $\frac{2}{3}$. Theil haben sollen / je-
doch das hingegen die Reformirte aus dersjenigen Inspection , worinnen sothane/
denen Catholischen überlassende Mutter - Kirchen gelegen / ihre / ratione dieser / De-
nen Catholischen zum voraus einraumenden Kirchen zukommende $\frac{2}{3}$. Theil aus des-
sen Kirchen wo die Reformirte Pfarrer gegenwärtig wohnen / zum voraus eben-
falls wählen mögen / daß also / so oft die Catholische zwey Mutter - Kirchen behal-
ten / denen Reformirten hingegen füss Kirchen / wo ihre Reformirte Pfarrer
wohnen / gleichfalls zukommen. Die übrige Kirchen insgesamt sollen auff folg-
ende Weise getheilet werden / daß nach jetztgedachter vorhergegangenen Theilung
erstlich die übrige Kirchen / wo annoch Reformirte Prediger wohnen / zweyten-
dies wohlgebauten / drittens die baufällige Filialen / und endlich viertens die Rudera
jedesmahlen sieben und sieben aus einer / oder da sieben dergleichen Kirchen darinnen
nicht befindlich / aus der nechsten Inspection zusammen gesetzet werden / davon de-
nen Reformirten füss / und denen Catholischen zwey privative dergestalt zukom-
men sollen / daß unserm Reformirten Kirchen - Rath daraus die erste / und die
zweyte Wahl unsern darzu expreßē benannten Räthen nomine Catholicorum , die drit-
ten Reformirten abermals / die vierde denen Catholischen / und der Rest des-
nen Reformirten verbleiben solle. Wobey wir expreßē verordnen und befehlen / daß
alle bey solchen ihnen Reformirten privative einguraumen habenden Kirchen befindliche
Pfarr - Güter / Renten / groß und kleine Zehenden / und Zinsen / so Anno 1685.
ein Reformirter Pfarrer Salarii loco genossen / oder durch die Collectur erhoben wor-
den / zu der Reformirten Kirchen Behuff privative, ohne die geringste Schmählerung/
und bey der hergebrachten Freyheit überlassen auch unsere Hof - Cammer / und die
unter denselben stehende Corpora , wie auch die benachbarte Stiffter / oder Herrschaff-
ten / Communen / und andere Corpora zu Ablegung des etwa schuldigen Beytrags / der
Observanz gemäß angehalten werden sollen; Gleiches Recht geniessen die Catholische
bey denen ihnen durch vorgesetzte Regul privative zukommenden Kirchen; jedoch wer-
den die Stifts und Clöster - Gefälle hierunter nicht verstanden.

17. Wir verwilligen / und gestatten fernes gnädigst / daß allen Reformirten / und
Evangelisch-Lutherischen / wann schon denen Catholischen in ein- oder anderim Orth-
die

die Kirche / Pfarr- und Schul- Häuser privative zukommen / ihr Exercitium Publicum in einem Privat- Haus / oder wo sie es dienlich erachten / zu üben unverwehrt seyn solle / & vice versa denen Catholischen / gestalten einem jeden Theil auch unbenommen ist / an allen Orten / wo er es nothig erachtet / neue Kirchen mit Thürnen / Glocken / und übrigen Zugehörungen / wie auch Pfarr- und Schul- Häuser zu erbauen; welchen Fälls Wir auch die neuen Plätze / wohin die Kirchen / Schulen / Pfarr- und Schul- Häuser angerichtet werden möchten / von allen Herrschaftlichen Beschrwerden hiemit gänzlich befreyen / und sothane Gebäude / und Häuser / so lang sie zu obbemeltem Gebrauch gewidmet bleiben / bey der Immunität gnädigst schützen / und handhaben wollen.

18. Alle von denen Reformirten 1685. in der ganzen untern Pfalz besessene Gymnasia, Pædagogia, Rectorats- Häuser / und Lateinische Schulen / oder deren Plätze / in Specie das Collegium Sapientiae, und die Neckar- Schul zu Heydelberg / und das Casuarianum zu Neustadt / oder an dessen Stelle eines in Dach / und Fach wohlconditionirtes Äquivalent; das Gymnasium zu Frankenthal / Manheim / und andern Orthen / oder deren Plätze / sollen denen Reformirten cum omnibus redditibus & accessionibus , wie sie selbige 1685. gehabt / privative verbleiben. Und damit hinsichtlich alle fernere Disputen unterbleiben mögen / wollen Wir gnädigst / daß Jurisdictionem Ecclesiasticam, & Jura Parochialia cum curâ animatum, & omnibus annexis Exercitii Publici gesampte Religionen über ihre Glaubens- Genossen allenthalben exerciren mögen / ungeachtet die Kirche selbigen Orths nur einer Religion angewiesen / daher die Jura Ordinariatus & Stolze, vielweniger Jurisdicition Ecclesiastica keineswegs auf andere Religions- Verwandte extendiret werden / sondern alle dergleichen Präzessiones himit expressè aufgehoben / und verbotten seyn sollen.

19. Wir wollen auch gnädigst / daß die Glocken / und Kirch- Höfe von denen Kirchen dependiren / jedoch / daß ein Theil dem andern / um die Gebühr bey denen Begräbnissen / Hochzeiten / und dergleichen Läuten / auch wo nur ein Kirch- Hof vorhanden / derselbige gesamten Religionen ihre Todte zu begraben / gemeinschaftlich erlaubt / und einer jeden Religion ihre Gesänge und Ceremonien dabei zu üben ungehindert / gestattet / dabei gleichwohl jeder verwilligt / und fröh stehen solle einen absonderlichen Kirch- Hof anzuschaffen / oder mit Abtheilung des vorhandenen Kirch- Hofs / sich untereinander / nach Zustand des Orts / und Gelegenheit gütlich zu vergleichen ; welches eben den Verstand haben solle / wo die Kirchen gemeinschaftlich überlassen werden / daselbst die Reparation des Chors / denen Catholischen / navim Ecclesiæ aber zu unterhalten denen Reformirten / des Thurns / und Glocken Unterhaltung benderseits gemeinschaftlich obligen solle / es seye dann / daß etwa ein Patronus, Decimator, oder sonst jemand von alters her die Reparation zu thun obligirt wäre; So soll auch in denen Kirchen / welche denen Reformirten zu Theil / keiner das Jus Patronatus exerciren / der es in Amons 1685. nicht exerciret hat. Und gleich wie ferners zu Zeiten Unserer Vorfahren diejenigen aus denen eingezogenen Stiftern / Probsteyen / Clöster, Prälaturen / und dergleichen Corporibus gefallene Renten / und Einkünften meistentheils ad causas Pias verwendet worden / und Wir dann gleichmässig gnädigst entschlossen / alle solche Gesälle von denen gesamten obgedachten Corporibus , wie selbige die so genannte Verwaltung anno 1685. würcklich besessen / zu gleichmässigem Ziel gebrauchen zu lassen ; Also verord-

nen und befehlen wir hiemit / und in Kraft dieses gnädigst / daß zu Unterhaltung des Reformirten Kirchen-Rathes, Pfarrer / Kirchen- und Schul-Diener / Reparation, Erbau- und Erhaltung der nöthigen Kirchen und Schulen / fünf sieben Theil / von denen eingehenden obgedachten Gefällen an Geld / Früchten / Wein / und dergleichen employret und angewendet werde. Die übrige $\frac{2}{7}$. deducetis pro rata oneribus, Uns zu Unserer freyen Disposition verbleiben sollen. Und sollen die etwa vorhandene Früchten / oder Wein / unter dem gemeinen Land-Preiß / und ohne bahrem Gelde nicht begehret / oder durch einen Vorschuß geschmählet / oder sonst etwas sive ad usus Politicos, sive Ecclesiasticos, noch unterm Nahmen der Lands- Rettung / und Schutzes verlanget werden mögen.

20. Und damit allem weitern Misstrauen vorgebogen werde / befehlen Wir gnädigst / daß vorgedachte Güter und Gefälle / durch eine General-Administration, bestehend in zwey Catholischen / und zwey Reformirten Rathen / und übrigen nöthigen Bedienten solcher gestalt verwaltet werden sollen / daß jederzeit Quartaliter die Catholische / und Reformirte die Einkünften gemeinschaftlich repartiren / und solche Repartition ungesaumt / und also fort denen Verwaltungs-Bedienten im Lande per modum rescripti von beyderseits Religions-Verwandten Verwaltungs-Rathen unterschrieben / bekannt gemacht werden / welche alsdann denen beyderseits Religions anstellten Receptoren / nemlich dem Catholischen ihre $\frac{2}{7}$. Theil / und die denen Reformirten angewiesene Portion der $\frac{5}{7}$. dem Reformirten Receptori einzuliefern / und zu verrechnen haben; Unterdessen aber / bevor die Repartition geschehen / auf keines Theils Assignation nicht das geringste verabfolget / Uns aber Rechnung und Reliqua darüber prästiret werden / jedoch daß jedem Theil der Überschuß zu seinem privaten Gebrauch gewidmet verbleiben solle.

21. Demnächst sollen die Verwaltungs-Rathe nicht mehr gemeinschaftlich / sondern jeder Religions-Verwandte über ihr Antheil private zu disponiren bemächtigt / und die Unter-Bediente alsdann / von denenselben separatum dependiren / und ihre Verordnungen unweigerlich respectiren / wie sie dann in denen Uns leistenden Pflichten wirklich dergestalt angewiesen werden; In allen übrigen Vorfällen-heiten aber bleibt es bei der bisherigen Verwaltungs-Ordnung.

22. So viel sonst den Reformirten Kirchen Rath / und dessen Jurisdiccion betrifft / solle selbiger nach Inhalt der Thür-Pfälzis. Kirchen-Rath's. Ordnung von Anno 1564. und wie Er Anno 1685. bestellt gewesen / hinwieder ersezt / und bey der ihm vermög gemeldter Ordnung und Observanz / bis ad Annum 1685. jährlich der Verrichtung / Freyheit / Immunität / Besoldung / Rang, und Herkommen kräftigst beschützt und gehandhabet werden.

23. Worben Wir noch ferners gnädigst verordnen / daß dem Kirchen-Rath bestehen solle / so viele Pfarrer und Schul-Diener / als Et nöthig erachtet / doch nicht ohne Unser Vorwissen anzunehmen / selbige nach Besinden zu transferiren / auch die Pfarrreven zu combiniren und zu separiren.

24. So soll auch / im Fall ein oder anderer Prediger beschuldiget werden würde / gegen die Catholische Religion unzulässig geprediget / geschmählet / oder sonstien gesandt zu haben / alsdann die Inquisition / da dergleichen nöthig befunden wurde / jedermal / mit Zugiehung eben so vieler Kirchen-Rathen / als anderer darzu verordneten

neten Commissarien beschehen / und darinnen / und sonst in allen übrigen Beschlüs-
digungen / und Inquisitionen / der Thur-Pfälzis. Inquisitions Ordnung gemäß verfah-
ren / und unparthenische Justiz administriert werden solle.

25. Und damit auch Unsere vormals so berühmte Universität zu Heidelberg / um
so viel ehender wieder in vorigen Glor / und frequenz gerathen / gesamten Religio-
nen auch in allen Facultäten zu proficien Gelegenheit gegeben werden möge ; so haben
Wir gnädigst resolviret / zu der Theologischen Facultät beständig zwey Reformirte
Theologos gnädigst zu verordnen / und selbige mit der gewöhnlichen vorigen Beset-
zung ordentlich salariren / und unterhalten zu lassen ; wie Wir dann vor jazzo von Uns-
serm Reformirten Kirchen-Rath ein oder andern Vorschlag erwarten / wie Wir solche
Professuren zu bestellen vermöchten / gestalten Wir auch hiernächst bey Abgang eines/
oder andern Reformirten Theologi , zu Ersetzung der dadurch vacirenden Professur
gedachten Kirchen-Raths unterthanigste Vorschlag gnädigst erwarten wollen.

26. Worbei wir gnädigst declariren / daß die Allmosen / so von jeder Religion à par-
te gesammelt / oder gestiftet werden / auch von jeder privative administrirt / und di-
stribuiert werden.

27. Die Legata, und Capitalien aber / in Specie zu Heidelberg / Manheim / Fran-
kenthal / und andern Orthen / so noch vorhanden / und nicht bereits an jazo consumi-
ret seynd / werden denjenigen Religions-Verwandten restituirt und gelassen / so vor der
eingeführten Gemeinschafft / oder Theilung / in deren Possession gewesen / und admi-
nistriert jeder Religions Theil die Seinige privative worinnen von keinem dem andern
eingegriffen werden solle. Soviel aber die Stipendia anbelanget / so Anno 1685. in
Obervanh gewesen / wird es ebensals nach sothanem Jahr damit gehalten / und kom-
men selbige / wie auch diejenige / so seithero gestiftet worden / oder noch gestiftet
werden möchten / nach des Testatoris Willen / denjenigen Religions-Verwandten zu/
deren der Fundator gewesen.

28. In den Spithälern / Wäisen- auch andern vergleichenden Armen-Häusern / so für
die Einwohner / und Bürger gewidmet seynd / wollen Wir / daß nach der / von Uns
concedirten proportion der $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Theil / jede Religions-Verwandten recipit /
und in ihrer Religion nicht turbiret : Bevorab die Wäisen / nach der Religion / de-
ren der Vatter gewesen / erzogen werden.

29. In dem übrigen aber verordnen Wir gnädigst / daß ohne Unsehen der Reli-
gion / die Armen / oder Kranken auffgenommen werden / und ebenfalls alle Gewissens-
Freyheit geniesen.

30. Wir wollen auch / und befehlen gnädigst / daß denen Evangelisch-Lutherischen
nicht allein die Anno 1624. zugekommene / sondern auch diejenige Kirchen / welche
Sie seithero erbauet / oder noch künftig erbauen / privative gelassen : Das von uns
auffgerichtete Evangelisch-Lutherische Consistorium auch von dem Reformirten Kir-
chen-Rath independent verbleiben / denenselben annebenst dasjenige / so ihnen an
Geistlichen Gütern / Pfarr- und Schul-Häusern / Zehenden / Renten / und Gefällen
Anno 1624. erweislich zugekommen / zu ihrer Administration überlassen werden solle.
Urkund Unserer eigenhändiger Unterschrift / und hierauf getruckten geheimen Cam-
mer-Canzley-Secret-Znsiegels. Geben in Unserer Residenz: Stadt Düsseldorf/den

21. Nov. 1705.

Johann Wilhelm Thür. Fürst.

(L.S.)

Neben-Recess zu der Declaration gehörig.

Und dann so wohl dem Publico, als höchstgedachter Ihrer Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. selbsten daran nicht wenig gelegen, daß zu Vermeidung aller etwan hernechst besorgenden weiteren Religions-Irrungen / ob gemeldte Declaration in allen Puncten und Clausulen nicht allein anjezo zur Execution gebracht, sondern auch hinkünftig / bis man von gesambten Reichs wegen, sich der Religions-Gravamnum halben, etwan anderst vergleichen, oder in dessen Entsprechung eine Comitial Decision erfolgen möchte, unverbrüchlich gehalten, und beobachtet, auch gesambte interessirte Religions-Verwandte, daben auff das kräftigste geschützt, und manuert werden / daß höchstgedachte Ihro Churfürstliche Durchl. zu Bezeugung Ihrer vor Ihro Königl. Majestät in Preussen beständigst habenden Hochachtung nicht allein vorbesagte Declaration dergestalt zur baldigsten Execution bringen zu lassen, best gestellt, daß so bald der Kirchen-Rath durch die abgängige Subiecta wieder bestellt, gestalten Ihro Churfürstl. Durchl. darüber von gemeldtem Kirchen-Rathchistens die nöthige Vorschläg erwarten, der Anfang sohaner Execution durch Dero expressè darzu bestellte Commissarios und besagten Reformirten Kirchen-Rath machen, und den Rest zum schleunigen End befördern lassen wollen / sondern versprechen und geloben auch hiermit und in Kraft dieses vor Sich / und Ihrer Chur-Nachkommende, ges meldte Declaration, wie selbige von Wort zu Wort hier oben geschrieben / in obgemeldten Chur-Pfälzischen Landen fest und unwiederruflich halten, und beobachten, und gesambte Religions-Interessirte daben nachdrücklich schützen und manutenen / auch hernach folgende Puncta unveränderlich halten und beobachten zu lassen.

I. Wollen mehr höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. das in dem an den Herrn Bischoffen zu Würzburg oppignorirten Ampt Boxberg der Status Religionis quo tunc observiret werde, wie in der Pfandt-Beschreibung vom 28. Februarii 1691. expressè pacisciret werden

2. Daz wegen Dirmstein und derjenigen Orthen dieses
Anbis, wie auch der Kellerey Stein, so an des Herrn Bischof-
sen zu Worms Hochfürstl. Durchl. unlängst cediret, und dabei
der Status quo pacisciret worden, Ihr Churfürstl. Durchl. De-
ro Officia nebst des Königs in Preussen Majestät dahin anwen-
den wollen, damit obgemelte Declaration gülich angenommen
und daselbsten observiert werde, in allen übrigen etwa Leben-
Weise, oder sonst abgegebenen Orthen, es ebenfalls in pun-
cto Religionis usque ad Comitialem Decisionem in Statu hujus De-
clarationis verbleiben solle.

3. Daz ratione des Ambs Böckelheim Ihr Churfürstl.
Durchl. bey Chur-Mayns, und der Kanschlichen Sequestration
ihre Officia, nebst des Königs in Preussen Majestät dahin in-
terponiren wollen, damit durante Sequestratione und bis zur
Comitiali-Decision, dieser Declaration allda gleichfalls nadgele-
bet werde.

4. Wann Ihr Churfürstliche Durchl. hiernebst etwas
vertauschen wollen, so wollen Dieselbe jederzeit den Statum Re-
ligionis, salvā Comitiali Decisione, nach obiger Declaration aus-
bedingen; und

5. Keine Verwaltungs-Güter alieniren, sondern selbige
jederzeit vorbehalten.

6. Diejenige Verwaltungs-Güther, so die Catholische
Geistlichkeit bereits besizet, wollen Ihr Churfürstliche Durchl.
in Rechnung jährlich bringen, und deren Einkünfte an denen
zwei siebenden Theilen decurriren lassen; auch

7. Alles, was Ihrer Churfürstlichen Durchl. Kriegs-
Commissariat nach geprägner liquidation vor empfangenen Ha-
ber, oder sonst schuldig zu seyn befunden wird, davon wollen
Dieselbe $\frac{1}{3}$. Theil denen Reformirten restituiren lassen, welche
Sie zu Erbauung ihres Gymnasii und Collegii Sapientia amwen-
den sollen.

8. Obhöchstgedachte Ihr Churfürstliche Durchl. wollen
auch nicht gestatten, daß die Verwaltung der Universität ein
mehrers, als sie Anno 1685. gezogen, jährlich entrichte, oder
von

von einem alten Rückstand Prætensiones gemacht werden; in
deine Sie selbsten nichts genossen.

9. Und gleichwie die Verwaltung pari numero Religionis
von Reformirten und Catholischen anjezo angeordnet / und der
selben Unterv. Bediente in fünff siebenden Theil Reformirten be-
schen werden; Also wollen Ihro Churfürstliche Durchl. bei
jedesmahliger Vacanz selbige wieder mit Reformirten besetzen,
und der Reformirten Kirchen- und Verwaltungs-Räthen un-
terthänigsten Vorschlag jederzeit deftive gen erwarten / und den
tischtg'len annehmen, wo aber die Corpora durch Admodia-
tiones, gleichwie bishero, administrirt werden, sollte nicht auff
die Religion, sondern auff die Meistbietende reflectiret, jedoch
keine Geistliche von beiderseits Religionen darzu admittiret
werden.

10. Denen Reformirten Pfarrern und Schuldienern wol-
len Ihro Churfürstliche Durchl. gleiche Freyheit und Immuni-
tät von allen Oneribus geniessen lassen, als von Schatzung,
Wacht, Frohn, und allen übrigen Lasten, wovon sie unter
denen ihrer eigenen Religion zugethanen Herrschafften befreit
synd, und sis sub pretextu juris Patronatus, Collaturæ &c. so
den Dero selben Vorfahren, denen Churfürsten Pfalzgrafen
Carl Ludwig und Carl, Christmildesten Andenkens, nicht in
Observantia gewesen, an ihren Functionen nicht hindern lassen.

11. Versprechen und wollen Ihro Churfürstliche Durchl.
auch, daß es mit dem Ober-Ambt Germersheim auff nachfol-
gende Weise gehalten werden solle, nehmlich daß wegen der Ge-
wissens-Freyheit, Ehe-Sachen, ungehinderten Exercitii Publici,
cum annexis & privati an allen und jeden Orthen dieses Ober-
Ambts die Geistlichen, Jurisdiction, Jurium Parochialium & cu-
rae animarum, Auffrichtung neuer Kirchen mit Thurn, Glo-
cken, und Zugelörungen, Schulen, Pfarr- und Schul-
häusern, eben auff denselbigen Fuß gehalten werden solle,
wie Ihro Churfürstliche Durchl. solches in Dero übrigen Chur-
Pfalzischen Landen zu halten, unterin heutigen dato declariret
haben, zu dessen Folge dem Reformirten Kirchen-Rath / so viel

Pfarrer und Schul-Diener in gemeldtem Ober-Ambt anzutun
ordnen, als von demselben nöthig zu seyn erachtet wird, erlaubt,
und zugesagt seyn solle, zu denenjenigen Kirchen, so die Refor-
mirte weiters in gedachtes Ober-Ambt Germersheim bauen
werden, das darzu nöthige Gehölz aus Dero nechsten Wal-
dungen gratis hergeben zu lassen.

12. So viel die Stiffter, Prälaturen und Abteyen zu Esse-
thal, Hörd, Sels, Clingenmünster und Germersheim an-
gehört, behalten selbige die Catholische, sainpt denen daben be-
findlichen Stifts- oder Closter-Kirchen, nebens allen darzu
gehörigen Renthen und Gefällen privativè, denen Reformirten-
und Evangelisch-Lutherischen aber bleiben alle diejenigen Kir-
chen, wie sie selbige anjezo besitzen, wobei ihnen die Kirchen
zu Impflingen, Schwechenheim und Godramstein, auch pri-
vativè einzuräumen, gestalten mehr höchstgedachte Ihr Thur-
fürstliche Durchl. dann auch gnädigst verwilligen, daß von allen
übrigen sich in gemeldtem Ober-Ambt befindlichen Geistlichen
Corporibus, wie selbige Anno 1675. unter der Verwaltung ge-
standen, zu Unterhaltung der nöthigen Prediger ein dritter
Theil denen Reformirten zukommen, und gleich übrigen Geist-
lichen Güthern nach Inhalt obiger Declaration verwaltet
werden mögen etc. So geschehen Düsseldorf den

21. Novembris Anno 1705.

